



Aufstellungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Innenbereichssatzung Nr. 83 „Hillerscheid“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2017 die Aufstellung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2020 wurde die Offenlegung beschlossen.

Um die bauliche Nutzung eines Bereiches an der Straße "Zur Horst" in Hillerscheid zu ermöglichen, soll die bestehende Satzung um diesen Bereich ergänzt werden. Auch die Stellplatzflächen des angrenzenden Dorfhouses sollen durch diese Satzung planungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

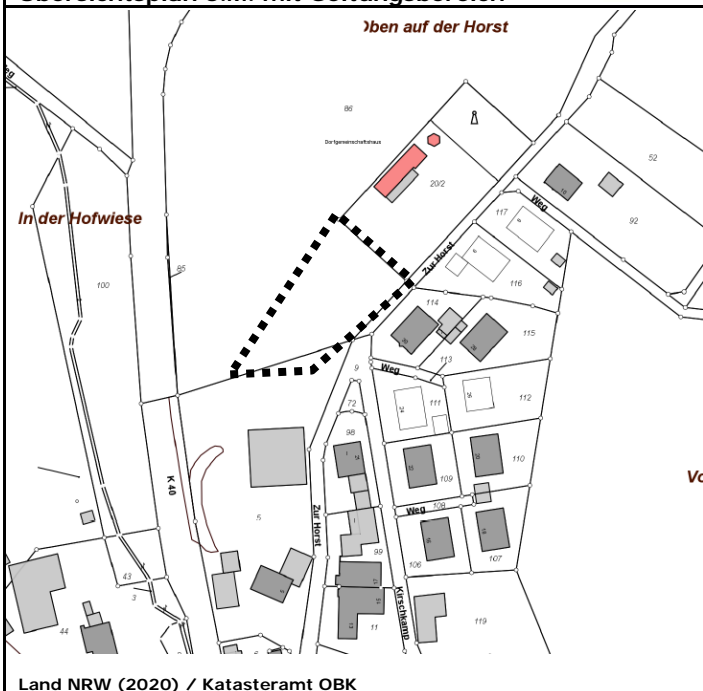
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist im untenstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Innenbereichssatzung Nr. 83 „Hillerscheid“



Übersichtsplan o.M. mit Geltungsbereich



Land NRW (2020) / Katasteramt OBK

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hängt der Planentwurf mit Begründung und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag einschließlich Artenschutzprüfung vom **04.09.2020 bis zum 05.10.2020** (einschließlich) während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr. 1 öffentlich aus.

Während dieses öffentlichen Aushangs ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der o. a. Planung gegeben. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wiehl, Fachbereich 6, Postfach 1220, 51656 Wiehl, zur Niederschrift oder per E-Mail (L.hinzel@wiehl.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hiermit wird der vorstehende Aufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.